



Newsletter Mai 2025

Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Datenschutzinteressierte!

Unser aktueller Newsletter bietet Ihnen Informationen und Wissenswertes aus der Welt des Datenschutzes, diesmal mit Fokus auf die Digitalisierungsstrategie der EU, die Pflicht zur AI Literacy und das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Digitalisierungsstrategie der EU

Beitrag verfasst von Dr. Gerald Trieb, LL.M., Dr. Rainer Knyrim und Gregor Brandstetter, BA – KTR-Newsletter Mai 2025

Die neuen Rechtsakte der EU zum Thema Digitalisierung sind ob Ihrer Zahl schier unüberblickbar. In diesem Beitrag fassen wir daher für Sie all die Neuerungen zusammen, die Sie im Zuge der [Datenstrategie der Europäischen Union](#) erwarten und informieren Sie über jene Neuerungen, die die Europäische Kommission mit ihrem „[Arbeitsprogramm 2025](#)“ bekannt gab:

[KI-Verordnung \(AI-Act\)](#): Zwar schon vergangenen August in Kraft getreten, sieht die Verordnung eine schrittweise Ausrollung der Pflichten vor. So sind seit 2.2.2025 die Regelungen zu verbotenem KI-Einsatz und verpflichtender KI-Kompetenz einzuhalten, während die nächsten Verpflichtungen „erst“ im August 2025 in Geltung treten. Auch sollen ab Mai 2025 Praxisleitfäden des KI-Büros ([European AI Office](#)) zur Verfügung stehen.

[Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung \(Data Act\)](#): Dateninhaber treffen ab 12.9.2025 neue Pflichten betreffend den Zugang zu sowie die Nutzung und die Bereitstellung von Produkt- und verbundenen Dienstdaten. In weiterer Folge sind Hersteller von vernetzten Produkten und Anbieter verbundener Dienste verpflichtet, ihre vernetzten Produkte so zu konzipieren und herzustellen, dass die Daten einfach und direkt zugänglich sind. Der Data Act regelt überdies den Wechsel zwischen Cloud-Diensten. Lesen Sie dazu auch gerne unseren Fachbeitrag in Heft 5/2024 der Zeitschrift „Datenschutz konkret“ ([Rainer Knyrim / Stephanie Briegl, Datenzugangsansprüche im Vergleich: Datenportabilität \(DSGVO\) und Datenzugang \(Data Act\)](#)) sowie unsere neue Sonderausgabe zum Data Act im MANZ Verlag (siehe Beitrag „Publikationen“ in diesem Newsletter).

Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Digital Services Act): Die Verordnung ist seit vergangenem Februar voll in Geltung; dieses Jahr beginnt die Evaluierungsphase der Europäischen Kommission, die bis Ende 2027 dauern wird. Für Sie ergeben sich daraus vorerst keine Änderungen.

Verordnung über europäische Daten-Governance (Data Governance Act): Diese Verordnung zielt darauf ab, die Weiterverwendung öffentlicher und geschützter Daten zu regeln, indem der Datenaustausch durch die Regulierung neuartiger Datenvermittlungsdienste und der Austausch von Daten für altruistische Zwecke gefördert wird. Anbieter, die bereits vor dem Ingeltungtreten Ende 2023 Vermittlungsdienste erbracht haben, haben noch bis September 2025 Zeit, die Pflichten umzusetzen.

NIS-2-Richtlinie: Unternehmen in kritischen Sektoren werden durch diesen Rechtsakt verpflichtet, ihre Resilienz gegen Cyberangriffe zu stärken. Zwar hätte die Richtlinie bis Oktober 2024 in nationales Recht umgesetzt werden sollen, dies geschah allerdings noch nicht. Es wird damit gerechnet, dass ein Umsetzungsgesetz 2025 beschlossen wird.

Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (Digital Operational Resilience Act): Diese Verordnung, die seit Jänner 2025 in Geltung ist, enthält spezifischere Anforderungen an Finanzunternehmen zur Cybersicherheit.

Cyberresilienz-Verordnung (Cyber Resilience Act): Um die Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen während des gesamten Lebenszyklus zu stärken, ergänzt diese Verordnung die vorgenannten und richtet sich vor allem auch an Softwarehersteller. Die ersten Verpflichtungen werden ab Juni 2026 zur Anwendung gelangen.

Produktsicherheitsverordnung: Sie ist seit Dezember 2024 anwendbar und gilt für alle Verbraucherprodukte. Die VO ersetzt die Produktsicherheits-RL aus 2001 und enthält Weiterentwicklungen in Bezug auf „smarte“ Produkte. Zudem sind Risikoanalysen durchzuführen und es besteht eine Meldepflicht bei Unfällen.

Produkthaftungsrichtlinie: Ebenfalls seit Dezember 2024 gelten neue Haftungsbestimmungen für Produkte, deren integrierte Software oder eigenständige Software nicht berechtigten Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit entsprechen.

Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten (European Health Data Space, „EHDS“): Am 5.3.2025 wurde die Verordnung zum EHDS im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und wird, mit Ausnahme bestimmter Artikel, für die längere Fristen vorgesehen sind, am 26.3.2027 in Geltung treten. Geregelt wird darin die Nutzung und das Bereitstellen von Gesundheitsdaten. Ziel ist einerseits, dass Patienten (auch grenzüberschreitend) besseren Zugang zu ihren Akten erlangen, und andererseits, durch die verpflichtende Weitergabe von Gesundheitsdaten die Entwicklung innovativer Behandlungen und die EU-weite Forschung mit Gesundheitsdaten zu fördern.

Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act): Für bestimmte Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28.6.2025 in Verkehr gebracht werden, gelten neue verpflichtende Barrierefreiheitsanforderungen. Die Richtlinie wurde in Österreich durch ein eigenes Barrierefreiheitsgesetz umgesetzt.

Europäisches Medienfreiheitsgesetz (European Media Freedom Act): Um die Unabhängigkeit von Medienanbietern weiter zu stärken, gelten ab August 2025 neue Offenlegungspflichten betreffend

die Eigentümerstruktur von Medienhäusern und es sind Maßnahmen zu ergreifen, um die redaktionelle Unabhängigkeit zu sichern.

Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung: Ab Oktober 2025 gelten neue Pflichten zur Kennzeichnung von politischer Werbung sowie Offenlegung von Informationen zu Targeting und Finanzierung.

Zurückgezogen wurden hingegen diese beiden Vorhaben:

KI-Haftungsrichtlinie: Aus dem Arbeitsprogramm 2025 der Europäischen Kommission geht hervor, dass der Entwurf zur KI-Haftungsrichtlinie aufgrund der Nichtabsehbarkeit einer politischen Einigung zurückgezogen wird.

ePrivacy-Verordnung: Dieser aus 2017 datierende Entwurf wird von der Kommission ebenfalls zurückgezogen. Er galt aufgrund des überlangen Gesetzgebungsprozesses, in dem die inhaltlichen Positionen über viele Jahre weit auseinanderlagen, bereits als technologisch wie auch legislatisch veraltet. Es ist daher zu erwarten, dass die Regeln der **ePrivacy-RL aus dem Jahr 2002** auch die nächsten Jahre weitergelten werden, insbesondere die Regeln zum Spam- und Cold-Calling-Verbot und die Ausnahmen vom Spamverbot, die in **§ 174 TKG** umgesetzt sind.

Auf die Plätze! Ranking-Erfolge für Knyrim Trieb Rechtsanwälte

KTR-Newsletter Mai 2025

Wir freuen uns mit unserem tollen **Team** über die gemeinsamen **Erfolge in mehreren Rankings und die damit verbundene Anerkennung unserer Arbeit**. Mit unserer besonderen Leidenschaft für alle **Datenschutz-, Digitalisierungs- und IT-Rechtsthemen** sind wir immer gerne für unsere Klienten da!



Chambers

TMT: DATA PROTECTION

BAND 1 – Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG | BAND 2 – Gerald Trieb | BAND 1 – Rainer Knyrim

Zum Ranking geht es [HIER](#).



Legal 500

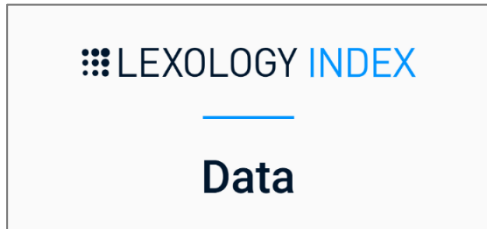
DATA PRIVACY AND DATA PROTECTION

TIER 1 – Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG | LEADING PARTNERS – Gerald Trieb | HALL OF FAME – Rainer Knyrim

Zum Ranking geht es [HIER](#).

TECHNOLOGY, MEDIA & TELECOMMUNICATIONS (TMT)

TIER 3 – Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG | LEADING PARTNERS – Rainer Knyrim
 Zum Ranking geht es [HIER](#).



Lexology Index

DATA

Thought Leader – Gerald Trieb | Global Elite Thought Leader – Rainer Knyrim
 Zum Ranking geht es [HIER](#)

Die Kapazitäten in Sachen DATENSCHUTZRECHT

NAME	KANZLEI
RAINER KNYRIM	Knyrim Trieb
AXEL ANDERL	Dorda
MAX MOSING	Geistwert
GERALD TRIEB	Knyrim Trieb
SONJA HEBENSTREIT	Herbst Kinsky
SONJA DÜRAGER	bpv Hügel
FELIX PRÄNDL	Brauneis
LUKAS FEILER	Baker McKenzie
MICHAEL PACHINGER	Saxinger
GÜNTHER LEISSLER	Schönherr
ARTHUR STADLER	Stadler Völkel

Gelungenes **DOPPEL**: die besten Kanzleien mit zwei Partnern

ANWÄLTE	KANZLEI
FRANZ ALTHUBER, MARTIN SPORNBERGER	Althuber Spornberger
MICHAEL KRÜGER, RONALD BAUER	Krüger Bauer
BERTHOLD LINDNER, ALEXANDER STIMMLER	Lindner Stimmler
THERESA KAMP, PATRICK KAINZ	Law + beyond
RAINER KNYRIM, GERALD TRIEB	Knyrim Trieb
LUKAS KOLLMANN, PHILIP WOLM	Kollmann Wolm
JOHANN PAUER, BETTINA CASPAR-BURES	Pauer Law
SIMONE PETSCHÉ-DEMMELE, ANDREAS POLLAK	Petsche Pollak
HELENE KLAAR, NORBERT MARSCHALL	Klaar Marschall
LOTHAR WILTSCHÉK, DAVID PLASSER	Wiltschek Plasser
NATALIE HAHN, SOPHIE LOIDOLT	HALO

TREND Anwaltsranking

DATENSCHUTZRECHT

Platz 1 - Rainer Knyrim | Platz 4 - Gerald Trieb
 Das aktuelle Heft ist [HIER](#) erhältlich.

„Living Repository of AI Literacy Practices“ - Schulungsangebote unserer Kanzlei zu KI und AI Literacy

Beitrag verfasst von Dr. Rainer Knyrim und Mag. Stephan Varga, BSc – KTR-Newsletter Mai 2025

Aufbauend auf unserem letzten Newsletter ([November 2024 - Schwerpunkt KI](#)) informieren wir Sie diesmal über das „Living Repository of AI Literacy Practices“ des [KI-Büros der Europäischen Kommission](#) sowie über Schulungsmaßnahmen zur AI Literacy, die unsere Kanzlei anbietet.

Artikel 4

KI-Kompetenz

Nach Art 4 KI-VO haben Unternehmen sicherzustellen, dass Mitarbeiter:innen über ein ausreichendes Maß an Qualifikation im Bereich Künstliche Intelligenz verfügen (AI Literacy/KI-Kompetenz). AI Literacy umfasst neben technischen Kenntnissen und Fähigkeiten auch ein Bewusstsein über die (kontextspezifischen) sozialen, ethischen und rechtlichen Risiken des Einsatzes von KI. Die Pflicht zur AI-Literacy trifft seit dem 2.2.2025 alle Unternehmen, die KI einsetzen, unabhängig vom Risiko des KI-Systems: Auch KI-Systeme, die kein oder nur ein minimales Risiko aufweisen, sind umfasst (der Umfang der durchzuführenden Schulungsmaßnahmen folgt jedoch dem risikobasierten Ansatz der KI-VO). Nicht nur Unternehmen, die (explizite) KI-Projekte umsetzen, sind betroffen: Die KI kommt oft „durch die Hintertüre“ (z.B. über Programmupdates) ins Unternehmen.

Die KI-VO sieht zwar keine Geldbußen für den Fall vor, dass (nur) gegen die Verpflichtung zur AI Literacy verstoßen wird, die geeignete Ausbildung der Mitarbeiter:innen ist jedoch auch nach datenschutzrechtlichen Vorschriften (als technische und organisatorische Maßnahme zur Sicherstellung der Sicherheit der Verarbeitung) erforderlich. Sind die Mitarbeiter:innen nicht ausreichend geschult, drohen daher Geldbußen nach der DSGVO. Auch Schadenersatzforderungen (aufgrund der Verletzung eines Schutzgesetzes oder einer (vertraglichen) Sorgfaltspflicht) sind möglich. Insbesondere kann das Thema KI in naher Zukunft auch Gegenstand von Verbandsklagen werden.

Living Repository of AI Literacy Practices – v. 28.03.2025

EUROPEAN ARTIFICIAL
INTELLIGENCE OFFICE

Das KI-Büro der Europäischen Kommission veröffentlicht zum Thema AI Literacy ein „[Living Repository of AI Literacy Practices](#)“. Dabei handelt es sich um eine Zusammenstellung von Mitarbeiterschulungsprogrammen, die Mitglieder des KI-Paktes (überwiegend bereits vor dem 2.2.2025) ergriffen haben, um ihre Verpflichtungen zur AI Literacy zu erfüllen. Die [Unterzeichner](#) des auf Freiwilligkeit basierenden KI-Paktes werden von der Europäischen Kommission bei der Umsetzung der Verpflichtungen der KI-VO gefördert und unterstützt. Hervorzuheben ist zunächst die große Bandbreite an unterschiedlichen Unternehmen, die sich an der Zusammenstellung beteiligten: Ein breites Spektrum an Sektoren und Unternehmensgrößen ist vertreten. Das KI-Büro betont, dass (aufgrund der erforderlichen Einzelfallbeurteilung) die Implementierung der enthaltenen Maßnahmen durch Dritte nicht zwingend deren Pflicht zur Mitarbeiterschulung erfüllt. Die Orientierung an diesem „lebenden Dokument“ (das laufend ergänzt und erweitert wird, zuletzt am 28.3.2025) ist jedoch als Zusammenstellung von „Best Practices“ ein guter Ausgangspunkt, um Schulungsmaßnahmen für das eigene Unternehmen zu konzipieren.

Um Mitarbeiter:innen mit unterschiedlichem Vorwissen sowie den spezifischen Kontext, in dem KI eingesetzt wird, berücksichtigen zu können, sehen zahlreiche vorgestellte Programme eine Mischung aus klassischen „Frontalvorträgen“ und individuellen Schulungen vor. Insbesondere sollen nicht nur die mit dem Einsatz von KI einhergehenden Risiken, sondern auch die möglichen Vorteile der KI

thematisiert werden, um eine eventuell bestehende Zurückhaltung vor dem Einsatz von KI zu überwinden und die Produktivität zu steigern.



Neben klassischen Vorträgen zur **Mitarbeiterschulung** bieten wir daher seit Kurzem und bereits sehr erfolgreich auch **maßgeschneiderte KI-Workshops** an.

- In einem KI-Workshop erarbeiten wir die für das jeweilige Unternehmen besonders relevanten KI-Einsatzgebiete gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen. Insbesondere kann so das bestehende Vorwissen der Mitarbeiter:innen und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, berücksichtigt werden.
- Jedes (abstrakte) Einsatzgebiet wird einer Gruppe zugeteilt, die zunächst die konkreten Einsatzmöglichkeiten der KI, dann die Risiken der KI und zuletzt Risikominimierungsmaßnahmen für den Einsatz von KI erarbeitet.
- Nach jeder Phase (Einsatzmöglichkeiten, Risiken und Risikominimierungsmaßnahmen) besprechen wir die von den Gruppen erarbeiteten Zwischenergebnisse „im kleinen Kreis“.
- Im Anschluss präsentieren die Mitarbeiter:innen ihre Endergebnisse in der „großen Runde“.
- Abschließend erörtern wir die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Auf Ihren Wunsch stellen wir auch Workshop-Zertifikate aus, damit Sie die Schulungen dokumentieren und nachweisen können. Wir waren von der engagierten Teilnahme und vom detaillierten Input der Mitarbeiter:innen bisher sehr beeindruckt!

Eine weitere Leistung, die wir in diesem Zusammenhang anbieten, ist unser **10-Punkte-Fahrplan zur KI**. Dieser behandelt Themen der KI-VO (z.B. sinnvolle Regelungsinhalte einer unternehmensweiten AI Policy, die Klarheit über die Rahmenbedingungen des Einsatzes von KI im Unternehmen schafft, und Hinweise zu Maßnahmen zur Innovationsförderung), aber auch andere KI-relevante Themen wie den Datenschutz und das Urheberrecht. Gerne präsentieren wir unseren 10-Punkte-Fahrplan zur KI auch in Ihrem Unternehmen!

Publikationen unserer Kanzlei

KTR-Newsletter Mai 2025

Gemäß unserem Motto „Wir schreiben selbst“ sind auch in den letzten Monaten mehrere Beiträge und Publikationen unserer Juristinnen und Juristen erschienen.

NEUES BUCH

Knyrim, Data Act

Ende Februar 2025 ist in den MANZ Sonderausgaben zu den EU-Digitalisierungsrechtsakten der Band zum Data Act erschienen und ergänzt die Serie, in der bereits die Ausgaben zu DMA, DGA und DSA verfügbar sind.

Von Fahrzeugen, Industriemaschinen über Smart-Home-Produkte und Fitnesstracker bis hin zu Cloud-Diensten: Der **Data Act** (Datenverordnung – DA) bietet seit seinem Inkrafttreten am **11.1.2024** einen verbindlichen **Rahmen für die Nutzung der Daten**, die durch **vernetzte Produkte und verbundene Dienste** entstehen. Ein **sicherer und fairer Datenaustausch** und ein erleichterter Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten sollen **Innovation und Wettbewerb** fördern, ohne die **Rechte der Dateninhaber** zu verletzen.



Dieses kompakte Werk versorgt Sie mit den wesentlichen Informationen:

- Einführung des Autors in die Ziele, Geltung, Adressaten, Rechte und Pflichten des DA;
- Authentischer Text des DA – übersichtlich und lesefreundlich;
- Die 119 Erwägungsgründe wurden vom Autor den einzelnen Artikeln zugeordnet;
- ein Stichwortverzeichnis – für den raschen Zugang.

Erhältlich im MANZ Shop [HIER](#). Zur Leseprobe kommen Sie [HIER](#).

BEITRÄGE IN FACHZEITSCHRIFTEN/-PUBLIKATIONEN

Rainer Knyrim

EuGH 19.12.2024, C-65/23, K GmbH Betriebsvereinbarung über Beschäftigtendatenverarbeitung nur in den Grenzen der DSGVO, ecolx 4/2025/170, 326.

Nachzulesen [HIER](#) (kostenpflichtiger Zugang erforderlich)

Jennifer Salomon, Gerald Trieb

Auskunftspflicht über die involvierte Logik einer automatisierten Entscheidung umfasst nicht den gesamten Algorithmus, ZFR 4/2025/66, 168.

Nachzulesen [HIER](#) (kostenpflichtiger Zugang erforderlich)

Rainer Knyrim, Stephanie Briegl

Datenzugangsprüche im Vergleich: Datenportabilität (DSGVO) und Datenzugang (Data Act), Dako 5/2024, 2024/49.

Nachzulesen [HIER](#).

Rainer Knyrim, Reinhard Ebner

Interview mit Gerhard Wagner, KSV1870 Information GmbH., Dako 5/2024, 2024/47.

Nachzulesen [HIER](#).

Rainer Knyrim, Stephan Varga

Das Informationsfreiheitsgesetz im Spannungsverhältnis mit der DSGVO, in Janisch/Krempelmeier/Mader/Staudegger/Thiele (Hrsg), Am Glasfaserpuls – Festschrift für Dietmar Jähnel, Jan Sramek Verlag, Wien 2025, 355ff.

Nachzulesen [HIER](#).

Stephan Varga

Barrierefreier Zugang zu Websites von Anwaltskanzleien?, AnwBl 12_2024, 726f.

Nachzulesen [HIER](#).

KÜRZLICH ERSCHIENEN**Dako 2/2025**

Das aktuelle Heft ist am 14. April erschienen mit dem Themenschwerpunkt „Beschäftigtendaten“.

Inhaltsverzeichnis und Bestellmöglichkeit bei MANZ [HIER](#).



Wir veröffentlichen unsere Publikationen bzw. Neuigkeiten dazu auch regelmäßig auf unserer Homepage unter <https://www.kt.at/publikationen/>.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - Erweiterungen im „Online-VVT“

Beitrag verfasst von Jennifer Salomon, LL.M. und Dr. Gerald Trieb, LL.M. – KTR-Newsletter Mai 2025

Laut **Art 30 DSGVO** sind Verantwortliche und Auftragsverarbeiter verpflichtet, ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten** zu führen, die sie betreiben. Die Erfahrung zeigt, dass diese Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen einer datenschutzbehördlichen Überprüfung von der Datenschutzbehörde stets angefordert werden. Daher ist es von besonderer Wichtigkeit, diese Verzeichnisse **am aktuellen Stand und vollständig zu halten**, rechtlich prüfen zu lassen und im Fall der Fälle rasch bei der Hand zu haben.

Das von uns entwickelte Onlineverzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten „**Online-VVT**“ bietet – bereits seit 2018 – die Möglichkeit, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten in deutscher oder englischer Sprache online zu erstellen und zu pflegen. Es ist so aufgebaut, dass nicht nur die **rechtlichen Mindestanforderungen** der beiden Verzeichnisführungspflichten nach Art 30 Abs 1 und 2 DSGVO erfüllt, sondern auch weitere **wichtige Einträge** erfasst werden können (Rechtsgrundlage, Information über die Verarbeitung, etc.), die für eine umfassende **Übersicht und Prüfung**, ob die jeweilige Verarbeitung die Vorgaben der DSGVO einhält, erforderlich sind. Im „**Online-VVT**“ ist außerdem die Durchführung von **Schwellenwertanalysen und Datenschutz-**

Folgenabschätzungen sowie die Dokumentation von **Sicherheitsverletzungen** möglich. Mit den enthaltenen umfangreichen **Checklisten** können Sie weiters Ihr **Datenschutzmanagement** auf Rechtskonformität zu prüfen. Neu hinzugekommen ist hier erst kürzlich die **Checkliste „DSB“**. Die Fragen darin basieren auf den bisher ausgesandten Fragenkatalogen der österreichischen **Datenschutzbehörde** im Rahmen der jährlichen Schwerpunktprüfungen und dienen ebenfalls als **Selbstcheck**, um die eigene Datenschutz-Compliance überprüfen zu können.

Die ständige **Weiterentwicklung des „Online-VVT“** ist uns ein großes Anliegen und wird von mehreren erfahrenen Jurist:innen aus unserem Team vorangetrieben. Als wesentliche **Neuerungen und Erweiterungen** wurden jüngst die Funktionen „Systeme“ und „Mustereinträge“ implementiert:

Unter **„Systeme“** ist es nun möglich, beliebige Systeme, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, anzulegen und diese anschließend immer wieder nach Bedarf einzelnen Verarbeitungstätigkeiten zuzuordnen.

Unter **„Mustereinträge“** können „Musterempfänger“, „Musterbetroffenekategorien“, „Musterdatenkategorien“ und „Musterspeicherungsdauer“ verwaltet werden, um auf diese Weise eine einheitliche Verzeichnung gleicher Kategorien über verschiedene Verzeichnisse und Verarbeitungstätigkeiten hinweg sicherzustellen.

Besonders spannend und praxisrelevant ist die Verwaltung von **„Musterempfängern“**. Diese neue Funktion bietet die Möglichkeit, Empfänger von Daten zentral zu verwalten, die in vielen Verarbeitungstätigkeiten vorkommen. Genau das ist nicht nur in Konzernen mit vielen Gesellschaften, sondern auch in Einzelunternehmen und Organisationen sehr häufig der Fall. Mittels der „Musterempfänger“ im „Online-VVT“ können z.B. die jeweilige datenschutzrechtliche Rolle der Empfänger definiert, mit diesen abgeschlossene (datenschutzrechtliche) Verträge hinterlegt oder auch geeignete Garantien bei Drittlandsübermittlungen dokumentiert werden. Anschließend ist es möglich, die Musterempfänger bei Anlage oder Überarbeitung von Empfängern in konkreten Verarbeitungstätigkeiten auszuwählen und die hinterlegten Informationen (wenn gewünscht auch samt zukünftiger Aktualisierungen) 1:1 auf Knopfdruck zu übernehmen.

Die Funktionen **„Musterbetroffenekategorie“**, **„Musterdatenkategorie“** und **„Musterspeicherungsdauer“** bieten Ihnen ähnliche Möglichkeiten zur Vereinheitlichung Ihrer Einträge und zum Auspielen auf verschiedene Verarbeitungstätigkeiten.

Wir arbeiten bereits an weiteren Funktionen des **„Online-VVT“**, die Ihnen den Arbeitsalltag erleichtern und ein noch umfassenderes Datenschutzmanagement ermöglichen sollen. Für die nächsten Monate geplant sind die Möglichkeit der Verknüpfung von Systemen und Musterempfängern, die automatisierte Anzeige der letzten drei Bearbeitungen, eine Drop-Down-Auswahlmöglichkeit von Sachbearbeitern sowie die Übernahme von bestimmten „Musterverarbeitungstätigkeiten“ in Ihr eigenes Verzeichnis.

Wir halten Sie am Laufenden! Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme, um Ihnen einen kostenlosen **Testzugang** einzurichten und Ihnen unser **„Online-VVT“** noch näher bringen zu können.

Lehrgänge - Seminare – Tagungen

KTR-Newsletter Mai 2025

Dies sind unsere nächsten Veranstaltungen im Überblick.

LEHRGÄNGE

2.-4. Juni 2025 | Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten | Business Circle

Mit oder ohne Zertifizierung (Prüfung) buchbar.

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim

Details [HIER](#). Anmeldung mit speziellem Rabatt [HIER](#).

SEMINARE

12. Mai 2025 | HR-Daten, Erlaubtes & Verbotenes | Business Circle

Vortrag: Dr. Rainer Knyrim

Details [HIER](#). Anmeldung mit speziellem Rabatt [HIER](#).

19. Mai 2025 | Datenschutz für Fortgeschrittene | Business Circle

Vortrag: Dr. Rainer Knyrim

Details [HIER](#). Anmeldung mit speziellem Rabatt [HIER](#).

27. Mai 2025 | Compliance Day 2025 | MANZ Rechtsakademie

Vortrag: Dr. Gerald Trieb, LL.M.

Details und Anmeldung [HIER](#).

16. Juni 2025 | Die neuen Digitalisierungsrechtsakte der EU | Business Circle

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim

Details [HIER](#). Anmeldung mit speziellem Rabatt [HIER](#).

TAGUNGEN

11. Juni 2025 | Jahrestagung Datenschutzrecht INNSBRUCK | MANZ Rechtsakademie

Fachliche Leitung: Dr. Gerald Trieb, LL.M.

Details und Anmeldung [HIER](#).

MANZ gewährt einen Kanzlei-Rabatt in Höhe von -25 % auf den Normalpreis bei Angabe des Codes „Kanzlei-Rabatt Knyrim-Trieb“ unter „Anmerkung“.

22. September 2025 | Jahrestagung Datenschutzrecht WIEN | MANZ Rechtsakademie

Fachliche Leitung: Dr. Gerald Trieb, LL.M.

Details und Anmeldung [HIER](#).

MANZ gewährt einen Kanzlei-Rabatt in Höhe von -25 % auf den Normalpreis bei Angabe des Codes „Kanzlei-Rabatt Knyrim-Trieb“ unter „Anmerkung“.

Unsere Vorträge, Lehrgänge und Tagungen – samt aktueller Infos zu Kanzlei-Rabatten – finden Sie laufend auch auf unserer Webseite www.kt.at/termine. Weitere Newsletter finden Sie auf unserer Webseite www.kt.at/newsletter.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung der Daten zu diesem Newsletter erfolgt durch Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG. Für den Versand bedienen wir uns eines Newsletter-Versandpartners, derzeit Mailjet.de, für die Speicherung Ihrer Daten eines Internet-Service-Providers, derzeit A1 Telekom Austria. Die Einwilligung kann durch Klicken des untenstehenden Links „Vom Newsletter anmelden“ jederzeit widerrufen werden. Alle Informationen, welche Daten wir für den Newsletter verarbeiten, finden Sie in unserer Datenschutzinformation: <https://www.kt.at/datenschutzinformation/>

Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG

Mariahilfer Straße 89a, A-1060 Wien, T: +43 1 909 30 70, E: kt@kt.at, W: www.kt.at

FN 462250f, HG Wien

(c) Copyright - Knyrim Trieb Rechtsanwälte